

Satzung des Radsportverein Trave Bad Oldesloe e.V.

aufgestellt am 1. Januar 1998

§1 - Name, Sitz, Zweck

1. Der am 15. November 1984 in 23843 Bad Oldesloe gegründete Verein trägt den Namen „Radsportverein Trave Bad Oldesloe e. V.“ (abgekürzt RV Trave). Der Verein hat seinen Sitz in 23843 Bad Oldesloe. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oldesloe unter der Nummer VR 339 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein, im Kreissportverband Stormarn und anderen Fachverbänden, wenn die Sportart im Verein ausgeübt wird.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung von Sportgeräten und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Seine Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandsarbeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage im Jahr eine angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze erhalten.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Passiven bzw. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
2. Passive und fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt Ziffer 1.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Radsport sowie dem Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder. Ihr Aufnahmeantrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Vertretung dieser Mitglieder entscheidet die Jugendordnung.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
 - zu 2. - der Austritt ist schriftlich anzuzeigen, bei Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und Zustellung per Einschreiben. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahme erlassen (bei Wegzug, Wehrdienst, Studium etc.)
 - zu 3. - ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorher vom Vorstand gehört wurde -
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss über einen Ausschluss ist per Einschreiben dem Betroffenen zuzustellen. Dieser hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Berufung einzulegen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 5 - Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Spartenleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Betroffene hat ein Berufungsrecht, dass innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sollen jährlich bis zum 15.02. eines jeden Jahres gezahlt werden oder werden per Lastschrift eingezogen.

2. Die Höhe der Beiträge, der zusätzlichen Beiträge (Sonderzahlungen) für die Sparten und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes Ausnahmen zeitbegrenzt zu machen (Stundung, Verminderung etc.).
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind persönliche Auslagen im Interesse des Vereins, wenn sie vorher vom Vorstand genehmigt wurden.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

zu 1. - Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Sonderabgaben und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Berufungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der Spartenleiter, des Jugendwartes und der Jugendvertreter
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung/JHV) findet in jedem Jahr statt. Eine Einberufung hierzu erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der JHV muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einladung zur ordentlichen JHV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung
- Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- Beiträge, Sonderzahlungen und Umlagen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtig-

ten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge schriftlich, 8 Tage vor dem Sitzungstermin, beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der JHV nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bestätigt wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Satzungsänderungen können nicht über einen Dringlichkeitsbeschluss beschlossen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Anträge können nur gestellt werden:

- a. von Mitgliedern
- b. vom Vorstand

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a. der Vorstand beschließt - oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

zu 2. - der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Jugendwart
- f. je einem Spartenleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (siehe § 8 - 1. Absatz). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 7.

Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Spartenleiter als Vertreter der Abteilung wird von der Abteilung gewählt. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es

das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Sparten.
2. die Bewilligung von Ausgaben.
3. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
4. Einsatz und Abberufung einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben bzw. Bildung oder Schließung von Ausschüssen. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.

Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.

Alle Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Auf allen Veranstaltungen haben die Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr volles Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Für die Vereinsjugend gelten die Paragraphen der Jugendordnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes, das sich für ein Amt zur Verfügung stellt, muss dessen schriftliches Einverständnis vorliegen.

Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 9 - Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend wird von dem Jugendwart bzw. seinem Stellvertreter geführt. Grundlage für die eigenständige Jugendarbeit ist die Jugendordnung des Vereins, wobei die Jugendordnung der übergeordneten Verbände anerkannt wird. Die Wahl des Jugendwartes und des Stellvertreters erfolgt gemäß § 8 für die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 - Sparten / Abteilungen

1. Für die Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Spartenleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung gewählt. Für die Einberufung der Versammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten - und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Sparten können ausschließlich und allein durch ihren Spartenleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,00 € im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 - Protokollierungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt;

- der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister in den Jahren mit geraden Endziffern
- der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit ungeraden Endziffern
- die Amtsdauer des Jugendwartes und der Spartenleiter beträgt zwei (2) Jahre.
Ihre Wahl (§ 8) ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen
- Die Wahl von 2 Kassenprüfern geschieht auf zwei (2) Jahre, nach einem Jahr, scheidet einer aus - ein zu wählendes Ersatzmitglied tritt dafür ein. Wiederwahl ist frühestens 1 Jahr nach Beendigung einer Amtszeit möglich.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Sparten werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 - Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungen etc. eintreten.

2. Der Verein trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder gegen Unfälle, die sich aus der sportlichen Betätigung innerhalb der Vereinsarbeit ergeben, versichert sind.

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der eine Punkt „Auflösung“ stehen. Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen wenn

- a. es der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen hat
- oder
- b. es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Werden 50% nicht erfüllt, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die unter den vorgenannten Kriterien beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Oldesloer Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor der Übergabe des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Änderungen und Nutznießerschaft kann die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Gemeinnützigkeit beschließen.

§ 16 - Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied der Sportverbände "Bund deutscher Radfahrer", "Radsportverband Schleswig-Holstein", "Landessportverband Schleswig-Holstein" und "Kreissportverband Stormarn" ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an die Geschäftsstellen dieser Verbände Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Aufgestellt am 1. Januar 1998

Auf der Mitgliederversammlung am 1. April 1999 verlesen und genehmigt,
Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2005 beschlossen.
Änderungen auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2008 beschlossen.

Durch die Mitgliederversammlung ist die vorstehende Satzungsänderung am 03. September 2010 beschlossen worden.

Thomas Pfau
1. Vorsitzender

Ralf Berthold
Kassenwart